

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Dezember 1955

367/A.B.

zu 379/J.

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeiffer und Genossen, betreffend die Entschädigung der österreichischen Staatsangehörigen, deren Vermögen von der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zurückbehalten oder liquidiert wurde, hat Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung folgende Antwort erteilt:

Art.27 Abs. 2 des österreichischen Staatsvertrages enthält keine Übertragung von Eigentumsrechten und keinen Verzicht Österreichs, sondern räumt Jugoslawien nur das Recht ein, österreichisches Vermögen, das sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages auf jugoslawischem Gebiet befand, zu beschlagen, zurückzubehalten oder zu liquidieren. Eine Beanspruchung österreichischen Vermögens auf Grund des Art.27 Abs.2 des Staatsvertrages ist seitens Jugoslawiens nicht erfolgt. Die Erlassung einer innerösterreichischen gesetzlichen Regelung zur Durchführung des Art.27 Abs.2 des Staatsvertrages wäre derzeit verfrüht.

Dem Wortlaut der erwähnten Bestimmung ist im übrigen weder der Personenkreis noch der Umfang des österreichischen Vermögens, auf welche diese Vertragsbestimmung angewendet werden könnte, zu entnehmen. Die österreichischen Zentralstellen sind derzeit bemüht, in Fühlungnahme mit den jugoslawischen Stellen eine möglichst günstige Lösung für die österreichischen Betroffenen zu ermöglichen. Es ist hiebei an eine Freigabe in möglichst großem Umfang gedacht und an die Regelung einer Entschädigungsleistung für die übrigen österreichischen Betroffenen.

-.-.-.-.-